

Anlage III

Erläuternde Bemerkungen

Bei der Berechnung der Höhe der Abgabe gemäß §3 (2) lit. a der Parkabgabeverordnung wurde davon ausgegangen, dass ein Busabstellplatz mit Ein- und Ausfahrt die Stellflächen von 5 PKW-Abstellplätzen und ein Abstellplatz für Wohnmobile mit Ein- und Ausfahrt die Stellflächen von 2 PKW-Abstellplätzen in Anspruch nimmt.